SERBIEN

1. Allgemeine Daten

Fläche: 88.361 km^2
Einwohner: 7,2 Mio.
Währung: RSD (Dinar), 1 Euro = 120 RSD

2. Einfuhrbestimmungen

Beim Weinimport ist es erforderlich, ein Qualitätszertifikat, ausgestellt von der zuständigen Behörde des Exportlandes, vorzulegen. Bei jedem Import werden auf Grund der Musterkontrolle von Seiten des Landwirtschaftsinspektors die Qualitätskontrolle, sowie die sensorische Prüfung/Phytosanitäre-Importkontrolle des Weines durchgeführt. Eine Aufstellung von dafür bevollmächtigten Instituten in Serbien kann unter dem Link des Ministeriums für Landwirtschaft und Umweltschutz HIER abgerufen werden.

Der Wein hat die Herkunft eines EU-Landes, wenn er gänzlich in einem EU-Land und ausschließlich aus Trauben des jeweiligen EU-Landes Land produziert wurde. Für die Nutzung der günstigeren Zollsätze müssen EU-Exporteure einen Präferenznachweis (Warenverkehrsbescheinigung EUR 1) beim zuständigen Zollamt beantragen. Ein EUR 1 Zertifikat ist nicht erforderlich im Fall, dass es sich um einen sog. „ermächtigten Exporteur“ handelt, wobei es erforderlich ist, auf der Rechnung die Bewilligungsnummer und die Berechtigung von den österreichischen Zollbehörden anzugeben.

3. Etikettierungs- und Verpackungsvorschriften

Folgende Angaben müssen lt. Art. 47 der „Verordnung über die Qualität und andere Anforderungen für Wein“, Amtsblatt Nr. 39/02, auf der Deklaration im freien Warenverkehr auf der Originalverpackung angebracht werden:

1) Namen des Weines, Marke, traditionelle Bezeichnung und Handelsname, wenn vorhanden;
2) Kategorie der Qualität entsprechend;
3) Namen und Sitz des Produzenten bzw. des Abfüllers;
3a) Für importierte Weine aus Pkt. 3 ist die Angabe des Herkunftslandes und des Importeurs erforderlich
4) Nettogewicht (Volumen);
5) Alkoholgehalt in Vol. %
6) Zuckergehalt ("trocken", "halbtrocken", "halbsüß" und "süß")

Die Deklaration muss in serbischer Sprache, leicht erkenntlich, klar und leserlich sein. Die Größe der Buchstaben, mit denen der Name des Weines auf dem Etikett gedruckt ist, darf nicht kleiner als 5 mm sein. Auf der Deklaration dürfen sich keine Zeichen, Namen, Bilder, Zeichnungen u.ä. befinden, die den Käufer betreffend der Herkunft und der Qualität des Weines irreführen könnten.

Laut Artikel 48 dieser Verordnung muss die Deklaration noch folgende Angaben beinhalten:

1) Bei Tischweinen mit geographischer Herkunft, Qualitätsweinen mit geographischer Herkunft und Spitzenweinen mit geographischer Herkunft:
a) Bezeichnung der geographischen Herkunft des Weines
b) Bezeichnung der Serie und Flaschennummer
c) Jahr der Weinernte

d) Folgende Bezeichnungen: (K.P.) – kontrollierte Herkunft für Tischwein mit geographischer Herkunft; (K.P.K.) – kontrollierte Herkunft und Qualität für Qualitätsweine mit geographischer Herkunft; (K.P.G.) – kontrollierte Herkunft und garantierte Qualität für Spitzenweine mit geographischer Herkunft;
e) Bezeichnung der Institution, die den Bescheid ausgestellt hat und Nr. dieses Bescheides mit dem der Wein in den Verkauf gebracht werden darf

2) Für Schaum- und Halbschaumweine:
a) Druck des Kohlendioxyds in Bar
b) Produktionsvorgang (Gärung in der Flasche oder im Tank)

3) Für kohlensäurehaltige Weine - Perlweine:
a) Druck des Kohlendioxyds in Bar

4) **Für importierte Tischweine mit geographischer Herkunft und Qualitätsweine mit geographischer Herkunft** muss die Deklaration, neben Angaben aus Pkt. 1, auch den Namen der zuständigen Behörde beinhalten, welche die Genehmigung für die Abfüllung in RS ausstellt, sowie die Genehmigungsnummer.

Laut Artikel 49 dieser Verordnung darf die Deklaration noch folgende Angaben beinhalten:

1) Markenkennzeichen (geschützter Name)

2) Name der Weinsorte
a) für Qualitätswein mit geographischer Herkunft und Spitzenwein mit geographischer Herkunft, wenn sie ausschließlich aus einer Traubensorte oder mindestens 85% Weintrauben dieser Sorte produziert wurden;
b) für Tischwein mit geographischer Herkunft, wenn er aus mindestens 51% Weintrauben der gleiche Sorte produziert wurde, unter der Voraussetzung, dass der Name dieser Sorte mindestens dreißig Jahre angewandt wird und traditionell geworden ist

3) Weinfarbe
4) Abfülldatum

5) Die Angabe über Ehrenzeichen oder Preisverleihung;
6) Die Angabe „eigene Weinlese“ (serbisch „sopstvena berba“), wenn der Wein 100% aus der Eigenproduktion hergestellt ist

7) Die Angabe „Archivwein“ (serbisch „arhivsko vino“), für mindestens fünf Jahre im Behälter gelegenen Wein;
8) Die Bezeichnung "Spätlese" (serbisch: „kasna berba“), wenn der Wein aus Trauben nach der Vollreife produziert wurden

9) Die Angabe „Dessertwein“ (serbisch auch „suvarak“), wenn der Wein aus überreiften, getrockneten Weintrauben oder aus Weintrauben mit Edelschimmel, der zur erhöhten Zuckerkonzentration geführt hat, produziert wurde;
10) Die Angabe „Barriquewein“ (serbisch: barik vino), wenn der Wein in neuen Eichenfässern gelegen ist oder mit Alternativmitteln aus Eichenholz (Granulaten oder Spänen) produziert wurde

11) Die Angabe „Bio-Wein“ (serbisch: ekolosko vino), wenn der Wein durch ökologisches Produktionsverfahren hergestellt wurde;
12) Die Angabe „neuer Wein“ (serbisch: mlado vino), wenn der Wein aus Weintrauben aus dem laufenden Jahr produziert und bis zum 31. März des folgenden Jahres in den Warenverkehr gesetzt wurde.

Die Angaben aus Pkt. 7 bis 11 dieses Artikels kann nur Qualitätswein mit geographischer Herkunft und Spitzenwein mit geographischer Herkunft enthalten.

4. Begleitdokumente

- Handelsrechnung (dreifach)
- Internationales Transportdokument (z.B. CMR für Straßenverkehr, CIM für Bahnverkehr oder AWB Luftfrachtbrief)
- Warenverkehrsbescheinigung EUR 1

5. Einfuhrabgaben, Zölle und Steuern

5.1. Zölle

Laut Interimsabkommen zwischen Serbien und der EU, kann der präferenzielle Zollsatz von 0% für Wein aus EU-Herkunftsländern im Rahmen der derzeit besprochenen Quote von 25.000 hl jährlich angewandt werden. Auf Mengen, welche diese Quote überschreiten, beträgt der gesetzlich vorgeschriebene Zollsatz für Wein 30%. Die aktuelle Verfügbarkeit der jährlichen Quote von 25.000 hl kann auf der Internet-Seite der serbischen Zollbehörde HIER festgestellt werden.

5.2. Steuern

5.2.1. Verbrauchssteuern

Eine Verbrauchssteuer (Akzise) ist beim Import von Wein in Serbien nicht vorgesehen.

5.2.2. Umsatz- (Mehrwert-) steuer

Für Wein beträgt die Umsatzsteuer beim Import in Serbien 20%.

6. Geschenksendungen, Mustersendungen, Reiseverkehr

6.1. Geschenksendungen

Bei Geschenken ist der Betrag auf Maximum 50 Euro limitiert. Die Sendung muss an eine private Person gerichtet werden und pro Person ist der Export von nur 1 Liter erlaubt.

6.2. Mustersendungen

Für Mustersendungen fallen beim Import in Serbien keine Zollabgaben an. Beim Versand von Mustern ist darauf zu achten, dass auf der Handelsfaktura der volle Preis angeführt wird, mit der schriftlichen Aussage auf dem Firmenmemorandum, dass es sich um Muster handelt.

6.3. Reiseverkehr

Im Reiseverkehr kann man, wenn nicht für kommerzielle Zwecke bestimmt, eine für die Reise vorgesehene Menge im Wert bis zu 100 Euro zollfrei einführen.

7. Wichtige Adressen

AußenwirtschaftsCenter Belgrad	Dr. Erika Teoman-Brenner Wirtschaftsdelegierte für Serbien, Montenegro & Mazedonien Vladimira Popovića 6, App. 103 RS-11070 Novi Beograd Tel.: 00381-11/301-5850 Fax: 00381-11/711-2139 EMail: belgrad@wko.at W: http://wko.at/awo/
Ministeriums für Landwirtschaft und Umweltschutz - Landwirtschaftsinspektorat	Ansprechperson: Svetlana Nol Nemanjina 22-26, 11000 Belgrad Tel.: 00381-11/311-2341 EMail: svetlana.nol@minpolj.gov.rs